

(5) Die jeweils für die Bezirke Kreise, Gemeinden und Erzeuger neu festgelegten Planmengen in Heu und Stroh sind für die Erfassung im Jahre 1953 verbindlich.

(6) Für die Bekanntgabe der Ermäßigungen gilt der vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse gesondert herausgegebene Terminplan.

## § 2

**Zu § 3 der Ergänzung:**

Der Erzeuger ist berechtigt, Heu und Stroh frei zu verkaufen, wenn er sein Ablieferungssoll in Heu und Stroh zu den geltenden Terminen erfüllt hat und die volle Erfüllung seiner gesamten Ablieferungsverpflichtung in Heu und Stroh gewährleistet ist. Einer besonderen Verkaufsberechtigung durch den Rat der Gemeinde bedarf es nicht.

## § 3

**Zu § 4 der Ergänzung:**

Die VEAB und strohverarbeitenden Betriebe, die Stroh aus der Pflichtablieferung erfassen, können private Handelsbetriebe im Vertragsverhältnis mit der Abnahme, der Pressung, der Lagerung und der Verladung von Stroh beauftragen. In diesen Fällen sind für die Bezahlung und Abrechnung mit den Erzeugern für das aus der Pflichtablieferung erfaßte Stroh die VEAB oder die Industriebetriebe verantwortlich.

## § 4

**Zu § 5 der Ergänzung:**

Die auf Grund der bisherigen Verteilerpläne für Heu und Stroh aus der Pflichtablieferung 1953 abgeschlossenen Kauf- und Lieferverträge werden aufgehoben.

## § 5

**Zu § 6 der Ergänzung:**

Die in der Preisverordnung Nr. 46 vom 13. Juli 1950 — Verordnung über die Preise und Handelsspannen für Heu, Stroh und Häcksel — (GBl. S. 664) festgelegten Handelsspannen dürfen nicht überschritten werden.

## § 6

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft

(2) Entgegenstehende Bestimmungen treten außer Kraft.

Berlin, den 23. Juli 1953

**Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf  
landwirtschaftlicher Erzeugnisse**

**Streit**  
Staatssekretär

**Anlage**

zu vorstehender Erster Durchführungsbestimmung

Gemeinde .....

An .....

**Bescheid****über die Ermäßigung des Ablieferungssolls in Heu und Stroh des Jahres 1953**

Ihre Ablieferungsverpflichtungen des Jahres 1953 werden Ihnen auf Grund der Dritten Ergänzung vom 23. Juli 1953 zur Verordnung über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse für das Jahr 1953 (GBl. S. 911) wie folgt ermäßigt:

Heu	Stroh
kg	kg

Bisheriges Ablieferungssoll

Ermäßigung

Neue Ablieferungsverpflichtung

..... den .... August 1953 .....

Ort

Bürgermeister \* §

**Erste Durchführungsbestimmung  
zur Verordnung über die Erfassung  
und Aufbereitung von nichtmetallischen Altstoffen  
und Nebenprodukten.**

**Vom 23. Juli 1953**

Auf Grund des § 9 der Verordnung vom 6. Februar 1953 über die Erfassung und Aufbereitung von nichtmetallischen Altstoffen und Nebenprodukten (GBl. S. 267) wird folgendes bestimmt:

## § 1

Aus Hausschlachtungen anfallende Knochen in abgekochtem Zustand sind durch die Tierhalter abzuliefern.

## § 2

Die Räte der Kreise erteilen über die kreisangehörigen Städte und Gemeinden dem Ablieferungspflichtigen Auflagen entsprechend den Richtlinien des Staatlichen Komitees für Materialversorgung.

Als Richtzahl für die Auflagen der Knochenabgabemengen pro Tierart (Rind, Schwein, Kalb, Schaf, Ziege) werden 5 % des Schlachtgewichtes festgesetzt.

## § 3

Mit der Erfassung der Knochen wird die DHZ Altstoffe beauftragt.

## § 4

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. Juli 1953

**Staatliches Komitee für Materialversorgung**

**Binz**  
Vorsitzender